

Anita Schacht
Jochen Kayser
Dr. Markus Rose
Matthias Hetmanczyk-Timm
Thorsten Gendrisch
30. November 2021

LEGISLATIVENTWURF DER CRR III VOM 27.10.2021 IM ABGLEICH MIT DEM FINALISIERTEN BASEL-III-RAHMENPAKET

STAND DER
DINGE

Am 27.10.2021 veröffentlichte die Europäische Kommission die Konsultationsfassung der CRR III. Die Änderungen der CRR III-E werden in wesentlichen Teilen von den Baseler Anforderungen übernommen. Im Überblick kann festgestellt werden, dass die Europäische Bankenaufsicht bei den Vorschlägen aus Basel, die sie als zu streng oder nicht passend erachtet, in der Regel Übergangsregelungen zur Abschwächung einführen möchte.

**CRR III-
SCHNELLTEST**

Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

NEHMEN SIE TEIL AN UNSEREM CRR III-SCHNELLTEST!

Die Konsultationsfassung der CRR III liegt nunmehr vor. Jedes Institut – also auch Sie – möchte gerne wissen, ob es auf diese regulatorischen Änderungen angemessen vorbereitet ist.

Mit einem Klick auf diesen Link: https://www.surveymonkey.de/r/1plusi-CRR_III-Schnelltest oder über unsere Homepage <https://www.1plusi.de/> gelangen Sie schnell und komfortabel zu unserem CRR III-Schnelltest und erhalten nähere Informationen. Ihr Testergebnis gibt eine Einschätzung über möglichen Handlungsbedarf in Ihrem Institut.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme:
Ihr 1 PLUS i – Team

INHALTE

Dieser Fachbeitrag gibt einen prägnanten Überblick über die wesentlichen Änderungen in der CRR III, die sich von den Baseler Vorschlägen unterscheiden, skizziert aber gleichzeitig auch die wichtigsten Änderungen gegenüber den aktuellen Regelungen (ohne ins Detail zu gehen).

OUTPUT FLOOR

Der Output Floor stellt eine Schlüsselmaßnahme der Basel III-Reform dar und hat das Ziel, die Variabilität der Eigenkapitalanforderungen der Institute zu reduzieren und die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten zwischen Instituten zu erhöhen. **Der Output Floor wird, wie in Basel definiert, auf eine finale Höhe von 72,5 % schrittweise hochgesetzt.** Die Absätze 3 und 4 in Artikel 92 CRR III-E werden neu gefasst und die Absätze 5 bis 7 ergänzt. Die schrittweise Erhöhung des Output Floors beginnt ab Gültigkeitsdatum der CRR III-E, also dem 01.01.2025, und läuft über einen Zeitraum von 5 Jahren:

01.01.2025 – 31.12.2025	50 %
01.01.2026 – 31.12.2026	55 %
01.01.2027 – 31.12.2027	60 %
01.01.2028 – 31.12.2028	65 %
01.01.2029 – 31.12.2029	70 %
Ab 01.01.2030 volle Gültigkeit	72,5 %

Der Output Floor begrenzt das Einsparpotenzial bei der Eigenmittelunterlegung, das Institute durch die Nutzung fortgeschrittener Risikomessmethoden der Säule 1 wie z. B. den IRBA erreichen können; denn die risikogewichteten Aktiva (RWA) müssen am Ende der Übergangsphase mindestens 72,5 % der RWAs ausmachen, die sich bei Anwendung der Standardansätze für Kredit-, Marktpreis- und operationelle Risiken ergeben würden.

LEVERAGE RATIO

Von Seiten des BCBS wurde seit Verabschiedung der VO 2019/876 die Leverage Ratio weiter überarbeitet. Die Einbringung von Kundenclearing-Dienstleistungen wurde erleichtert. Die Berechnung der Gesamtrisikomessgröße wird bei der Behandlung von kundengeclearten Derivaten an die Vorgehensweise im Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) angepasst. **Die Änderung von Artikel 429c CRR ist in der Konsultationsfassung enthalten und entspricht den Baseler Vorgaben.**

KLEINES UND NICHT KOMPLEXES INSTITUT

Mit der Konsultationsfassung der CRR III-E wird die Definition des Begriffs "kleines und nicht komplexes Institut" in Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR III-E dahingehend geändert, dass den Instituten die Möglichkeit eingeräumt wird, Derivatetransaktionen mit Nicht-Finanzkunden und Derivatetransaktionen zur Absicherung dieser Transaktionen auszuschließen, sofern der nach Art. 273a (3) CRR II berechnete Gesamtwert der ausgeschlossenen Positionen 10 % aller bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Instituts nicht übersteigt.

KREDITRISIKO: NEUERUNGEN IM KSA

Die Neuerungen im Kreditrisiko aus dem Basel III-Reformpaket sind, bezogen auf den KSA im Wesentlichen so im Legislativentwurf der CRR III-E enthalten.

- Der **CCF für außerbilanzielle Geschäfte** wird entsprechend den Baseler Vorschlägen übernommen. Auch die Ausnahmeregelung von Basel, dass weiterhin ein CCF von 0 % auf nicht als Zusagen eingestufte vertragliche Vereinbarungen für Unternehmen (inkl. KMU) verwendet werden darf, wird übernommen.
- Im Einklang mit Basel III wird der „Staaten-Banken-Nexus“ oder auch das „Sitzstaatsprinzip“ für **ungeratete Forderungen gegenüber Instituten** abgeschafft.
- Das Risikogewicht für **Forderungen an Unternehmen** mit einer Bonitätsbeurteilung der Stufe 3 wird entsprechend Basel III gesenkt (von 100 % auf 75 %).

- Im Einklang mit Basel III und in Übereinstimmung mit dem IRBA wird eine **Forderungsklasse für Spezialkredite** mit den drei Subkategorien Objekt-, Projekt- und Rohstofffinanzierungen sowie zwei allgemeine Ansätze zur Bestimmung der Risikogewichte für Spezialfinanzierungen (einer für extern geratete und einer für nicht extern geratete) aufgenommen. Im Unterschied zu den Basel-III-Regelungen bezieht der Legislativentwurf zur CRR III-E im KSA die Qualitätsdimension als zusätzlichen Faktor bei der Risikogewichtung nicht gerateter Spezialfinanzierungen mit ein und steigert dadurch die Risikosensitivität.
- **Revolvierende Risikopositionen** (Mengengeschäft) bekommen in Übereinstimmung mit Basel III ein Risikogewicht in Höhe von 45 %. Im Unterschied zu den Basel-III-Regelungen behält der Legislativentwurf zur CRR III-E weiterhin die qualitative Beurteilung der Granularität der Mengengeschäftskredite bei und beauftragt die EBA, Leitlinien für angemessene Verfahren zur Beurteilung der Diversifikation zu entwickeln.
- Im Einklang mit Basel III führt der Legislativentwurf der CRR III- einen neuen Artikel in die CRR bzgl. der Anforderungen an „**currency mismatch**“ ein.
- **Durch Immobilien besicherte Engagements:**
 - Zur Steigerung der Risikosensitivität werden die regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Forderungsklasse „Durch Immobilien besicherte Risikopositionen“ im Einklang mit den finalen Basel-III-Standards überarbeitet.
 - Die Basel-III-Standards begrenzen den Immobilienwert grundsätzlich auf seine bei Abschluss des Kredits geltende Höhe. Dagegen fordert der Legislativentwurf zur CRR III-E eine regelmäßige Überprüfung des Immobilienwerts und lässt auch Aufwärtsrevisionen über den Immobilienwert bei Darlehensabschluss hinaus zu.
 - Im Legislativentwurf der CRR III-E wird eine besondere Übergangsregelung für risikoarme, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Forderungen bei der Berechnung des Output Floors eingeführt.
 - Im Einklang mit den Basel-III-Standards definiert die CRR III-E den anzusetzenden Immobilienwert ausschließlich qualitativ: Er darf keine spekulativen Erwartungen auf Preissteigerungen enthalten und muss nachhaltig über die gesamte Laufzeit des Immobiliendarlehens erzielbar sein. Damit verzichtet der Legislativentwurf auf die Vorgabe einer Wertermittlungsmethode.
 - **Nachrangige Forderungen** erhalten in Übereinstimmung mit dem finalen Basel-III-Standard ein RW von 150 %.
 - **Beteiligungen:**
 - Der Umfang der Forderungsklasse "Beteiligungen" wird mit Neufassung des entsprechenden Artikels der CRR III-E präzisiert.
 - Schließlich gilt – im Unterschied zu den Basel-III-Standards ein privilegiertes Risikogewicht von 100 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, die demselben aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören, oder – vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung – an Instituten, die unter dasselbe institutsbezogene Sicherungssystem fallen. Damit wird die aktuell noch in der CRR II enthaltene Risikogewichtung beibehalten.
- Das bevorzugte Risikogewicht von 100 % für **ausgefallene Immobilienfinanzierungen** gilt – im Unterschied zum Basel-III-Standard – jetzt sowohl für wohnwirtschaftliche als

KREDITRISIKO:
NEUERUNGEN IM
IRBA

auch für gewerbliche Realkredite, die nicht als „Income Producing Real Estate“ (IPRE) eingestuft sind.

- Ein Wesensmerkmal des KSA ist die **Nutzung externer Ratings** – soweit verfügbar und zugelassen – zur Bestimmung des Risikogewichts von Forderungen des Bankbuchs. Vor dem Hintergrund der Reduzierung des Anwendungsbereichs des IRBA-Ansatzes wird der KSA zukünftig für viele Institute an Bedeutung gewinnen; daher ist die Verfügbarkeit externer Ratings essentiell. Folgerichtig wird die CRR II ergänzt um den Auftrag an die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA), als Grundlage für künftige Initiativen zur Einrichtung öffentlicher oder privater Ratingsysteme einen Bericht über die Hindernisse für die Verfügbarkeit externer Ratings durch externe Ratingagenturen, insbesondere für Unternehmen, und über mögliche Maßnahmen zu deren Beseitigung zu erstellen.

Die Neuerungen im Kreditrisiko aus dem Basel III-Reformpaket sind, bezogen auf den IRBA im Wesentlichen so im Legislativentwurf der CRR III-E enthalten.

- Die Basel III-Standards werden hinsichtlich der **Reduzierung des Anwendungsbereichs** umgesetzt. Das bedeutet, dass die Anwendung der Forderungsklassen für den IRBA eingeschränkt werden wird.
- Es wird eine **Forderungsklasse für Regionalregierungen und Gebietskörperschaften sowie öffentliche Stellen** neu eingeführt
- Die **Input Floors** für den Fortgeschrittenen IRBA werden in die CRR III-E entsprechend den Vorschlägen aus Basel III eingearbeitet. Auch die Mindesthöhe für die Schätzung des CCF wird gem. den Baseler Vorschlägen auf 50 % des anwendbaren KSA-CCF festgelegt.
- In Einklang mit den Baseler Vorschlägen wird in die CRR III-E eingeführt, dass die neuen Input-Floors nicht auf Forderungen an Staaten anwendbar sind.
- Der **Skalierungsfaktor** in Höhe von 1,06 wird gem. den Baseler Vorschlägen gestrichen.
- Der **Double-Default-Ansatz** wird gem. den Baseler Vorschlägen abgeschafft.
- Der Grundsatz, dass die Institute die IRB-Ansätze selektiv anwenden können, wird, wie im Basel-III-Rahmenpaket vorgeschlagen, in der CRR III-E umgesetzt (**Philosophie-Schwenk** bzw. Anpassungen im permanent partial use (PPU)). Es sind Übergangsregelungen vorgesehen, die es den Instituten ermöglichen, einmalig während eines Zeitraums von drei Jahren (01.01.25 bis 31.12.27) zum KSA zurückzukehren, sofern die zuständigen Behörden dies in einem vereinfachten Verfahren genehmigen.
- Die **LGD-Werte für vorrangig unbesicherte Forderungen** in Höhe von 45 % und nachrangige unbesicherte Forderungen in Höhe von 75 % werden beibehalten. Die Vorgehensweise steht in Einklang mit Basel III.
- Die neuen **Parameteruntergrenzen (LGD-Input-Floors) für Unternehmen** gelten auch für Spezialfinanzierungen.
- Die entsprechenden Artikel der CRR werden geändert, um die Basel-III-Anforderungen und -Methoden zur Berücksichtigung von Sicherheiten und Garantien (KRMT) sowohl im Rahmen des KSA als auch des Basis-IRBA (F-IRBA) umzusetzen.

MARKTRISIKEN

Wie erwartet, erfolgt mit dem Legislativentwurf der CRR III-E eine Einführung der Unterlegungspflicht für Marktrisiken anhand des alternativen Standardansatzes, was zuvor nur als reines Reportinginstrument vorgesehen war. Auch bei der Frage, inwiefern die bisherigen (und auch zukünftigen) Methoden im Standardansatz neu kalibriert werden, ist der Legislativentwurf der CRR III-E ganz auf Linie mit den Baseler Faktoren, die naturgemäß zu einer mind. 20 %-igen Erhöhung führen.

Bei den Unterschieden zum Baseler Papier ist erwähnenswert, dass bei den Warenrisiken ein gesondertes **Risikogewicht für CO₂ von 40 %** eingeführt wird. Im Hinblick auf die Zuordnung von Fondspositionen wird zudem eine Handelsabsicht als Grundlage für die Empfehlungsliste zum Handelsbuch (eine Abweichung hiervon ist genehmigungspflichtig) aufgenommen, sowie nicht mehr von einer expliziten Bankbuchüberwachung geschrieben.

Die Neuerungen zu den internen Modellen sollen an dieser Stelle aufgrund der hohen Komplexität sowie mangels Praxisrelevanz nicht weiter ausgeführt werden.

KONTRAHENTEN- AUSFALLRISIKO (SA-CCR)

Die Anpassungen zum Kontrahentenausfallrisiko haben keine größere Bedeutung und stellen i. W. bisherige Regelungen klar, weshalb diese nicht weiter thematisiert werden.

VORSICHTIGE BEWERTUNG

Mit der Anpassung des Artikels 34 CRR III-E zur **vorsichtigen Bewertung** wird der Bankenaufsicht die Option eingeräumt, bei „außergewöhnlichen Umständen“ den vorgesehenen Kapitalabzug zu reduzieren. Die Definition eines derartigen Umstandes und die dazugehörigen Indikatoren sind noch zu fixieren bzw. zu beschreiben. Es öffnet sich dadurch jedoch eine Möglichkeit, auf besondere Marktgegebenheiten reagieren zu können.

CVA-RISIKO

Mit dem Legislativentwurf der CRR III-E wurden erstmalig die neuen Berechnungsansätze für das CVA-Risiko in eine Fassung der CRR aufgenommen. Dabei wurden die Inhalte, welche seit einigen Jahren auf Baseler Ebene zur Diskussion und Konsultation standen, größtenteils übernommen. Auf Baseler Ebene als auch in der Konsultationsfassung der CRR III-E werden drei verschiedenen Berechnungsansätze unterschieden:

- Simplified Approach
- Basic Approach (BA-CVA)
- Standardised Approach (SA-CVA).

Unterschiede zwischen den Baseler Ausführungen (BCBS 507) und den Ausführungen im Legislativentwurf der CRR III-E sind lediglich in Nuancen für den BA-CVA und den SA-CVA erkennbar.

Für den **BA-CVA** sind, wie oben bereits erwähnt, keine wesentlichen Änderungen zu BCBS 424 und der Neukalibrierung durch BCBS 507 erkennbar. Im Legislativentwurf der CRR III-E wird nur von einem Basic Approach gesprochen. Auf Baseler Ebene wird ein „Reduced Basic Approach“ und ein „Full Basic Approach“ unterschieden. Die in der CRR III-E dargestellten Berechnungsformeln für die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem „Full Basic Approach“ in Basel. Die in Basel vorzufindende Unterscheidung zwischen einem „Reduced“ und einem „Full Basic Approach“ ergibt sich durch Nullsetzung der CVA-Hedge-Geschäfte im Basic Approach in der Konsultationsfassung der CRR III-E. Weitere für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen benötigten Parameter, wie bspw. α , die Effective Maturity oder Korrelationen sind zwischen Basel und dem Legislativentwurf der CRR III-E identisch.

Die betrachteten Buckets für die „Supervisory risk weights“ sind zwischen Basel und dem Legislativentwurf der CRR III ebenfalls identisch. Eine Abweichung bei den Risikogewichten existiert lediglich bei „Sovereigns including central banks and multilateral development banks (HY and NR)“. In Basel (BCBS 507) haben diese ein Risikogewicht von 2 %, in der CRR III-E liegt ein Risikogewicht von 3 % vor.

OPERATIONELLES
RISIKO

Beim **SA-CVA-Berechnungsansatz** existieren, wie bereits oben erwähnt, zwischen Basel und dem Legislativentwurf der CRR III-E sehr große Ähnlichkeiten. Die betrachteten Risikoklassen sind identisch. Auch die Aggregationsformeln der risikogewichteten Sensitivitäten (Delta- und Vega-Sensitivitäten) sind identisch. Kleine Unterschiede zwischen Basel und dem Legislativentwurf der CRR III-E sind lediglich in den Risikoklassen selbst erkennbar. In der Risikoklasse „Counterparty Credit Spread Risk (CCSR)“ werden in Basel (BCBS 507) 8 Buckets unterschieden, im Legislativentwurf der CRR III-E sind es hingegen 10 Buckets. Alles weitere ist aus Basel übernommen worden. Ähnlich in der Risikoklasse „Reference credit spread risk (RCSP)“: Es werden in Basel (BCBS 507) 17 Buckets unterschieden, im Legislativentwurf der CRR III-E sind es 19 Buckets. Auch in der Risikoklasse „Commodity“ ist im Vergleich zu Basel (BCBS 507) ein zusätzliches Bucket hinzugekommen. Dieses Bucket trägt den Namen „Energy – Carbon trading“. Das Risikogewicht für die Sensitivitäten ist auf 40 % festgesetzt worden. Alles weitere ist aus Basel übernommen worden.

Mit dem Legislativentwurf der CRR III-E werden die neuen Anforderungen aus dem Basel III-Paket umgesetzt. Diese enthalten eine Reihe von Wahlrechten, deren Ausgestaltung in dem Kommissionsentwurf detailliert werden. Die EU-Kommission hat in ihrem Entwurf zudem die von der EBA in ihrem am 02.08.2019 veröffentlichten „Policy advice on the Basel III-Reforms: Operational risk“ (im Folgenden „Policy Advice“) formulierten Vorschläge zum großen Teil berücksichtigt. Diese betreffen u.a. auch die Klarstellung der Definition des operationellen Risikos sowie Anforderungen an die Erfassung historischer Schadensfälle sowie die qualitativen Anforderungen an das Management operationeller Risiken.

Mit der Neufassung des Art. 4 (1) Nr. 52 CRR III-E wird nun an einer zentralen Stelle der Umfang des operationellen Risikos (**Definition des operationellen Risikos**) klarer festgelegt. Es entfällt insbesondere die Notwendigkeit, für die Bestimmung des Modellrisikos auf die CRD zu verweisen. Damit wird an einer Stelle klar dargestellt, dass das operationelle Risiko neben dem Rechtsrisiko auch das Modell- sowie das IKT-Risiko umfasst. Das strategische und das Reputationsrisiko sind jedoch ausgeschlossen. Zudem werden in den Nrn. 52(a) bis (c) die Begriffe des Rechts-, Modell- und IKT-Risikos definiert. Weiterhin werden unter den Nrn. 52(d) bis 52(i) die **ESG-Risiken** definiert.

Hervorzuheben ist die Entscheidung, dass für alle Institute, unabhängig von ihrer Größe, die neuen **Eigenkapitalanforderungen** gemäß Säule 1 nur auf Basis der Business Indicator Component zu ermitteln sind. Die Historie interner Schadensfälle bleibt also für die Kapitalermittlung in der Säule 1 unberücksichtigt. Mit dieser Umsetzung wird der Empfehlung der EBA zur Berücksichtigung der Verlusthistorie für große Institute nicht gefolgt.

Die EBA wird beauftragt, die Komponenten des Business Indicators (BI) anhand einer Liste von typischen Unterpositionen sowie die nicht im BI zu berücksichtigenden Positionen zu präzisieren. Weiterhin soll die EBA einen Entwurf zum Mapping zwischen den Komponenten des BI und Positionen aufsichtlicher Meldungen erarbeiten. Zu letzterem hatte die EBA schon im Annex 3 zum Policy Advice eine konkrete Ausgestaltung eines Mappings des BI auf die FINREP-Positionen vorgeschlagen.

Gleichwohl besteht wie in der Baseler Regelung eine von der Institutsgröße abhängige **Melde- und Veröffentlichungspflicht** jährlich aufgetretener Schadensfälle. Während nach der Baseler Regelung die Meldepflicht allerdings nur für Institute mit einem BI von größer als 1 Mrd. EUR

besteht (oder diejenigen, die die interne Verlusthistorie bei der Bestimmung des Anrechnungsbetrags berücksichtigen), wird im Kommissionentwurf der Schwellenwert auf 750 Mio. EUR gesenkt. Diese Anpassung erfolgt im Einklang mit dem EBA Policy Advice, Für Institute mit einem BI von weniger als 1 Mrd. EUR haben Aufseher jedoch die Möglichkeit, ein Institut von dieser Pflicht zu befreien, wenn dieses nachweist, dass die Berichtspflicht eine „unangemessene Belastung“ darstellen würde.

Wie im Policy Advice der EBA vorgeschlagen, erfolgt eine Trennung der qualitativen Anforderungen in einen Teil, der alle Institute betrifft (Art. 323 CRR III-E) und einen Teil, der nur für diejenigen Institute relevant ist, die ihre Schadensfallhistorie veröffentlichen müssen (Art(n). 316 bis 322 CRR III-E). Dabei werden insbesondere die Anforderungen zur **Schadensfalldatensammlung** und zur **Ermittlung der jährlichen Verluste** aus operationellen Risikoereignissen formuliert. Für die letztere Gruppe von Instituten sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, zumindest alle drei Jahre eine Überprüfung der Qualität der Schadensfalldatensammlung durchzuführen.

Der Art. 323 CRR III-E beinhaltet allgemeine Anforderungen an das Management operationeller Risiken sowie die Verpflichtung, relevante operationelle Risikodaten inkl. bedeutender Verlustdaten aufzuzeichnen.

Selbstverständlich stehen wir auch als Dienstleister für die Implementierung der Neuregelungen mit unseren Mitarbeitern und der langjährigen Erfahrung, die wir in einer Vielzahl von Projekten erworben haben, zur Verfügung.

BENÖTIGEN SIE FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG, DANN SPRECHEN SIE UNS SEHR GERNE AN!

**UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i**